

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN  
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Stadtverwaltung Hoyerswerda  
Markt 1  
02977 Hoyerswerda

**Ihr Ansprechpartner**  
Joanna.Wojnicz@lfa.sachsen.  
de

**Durchwahl**  
Telefon +493518926655  
Telefax +493518926999

**E-Mail\***  
Joanna.Wojnicz  
@lfa.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
14.02.2024

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-7051/105/201-2024/3807

**Dresden,**  
15.02.2024

**Stellungnahme zum Bauvorhaben:**

**Klein Neida, Stadt Hoyerswerda, Lkr. Bautzen, Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Klein Neida"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Archäologie bittet in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

 Landesamt  
für Archäologie

**Auflagen:**

Das Landesamt für Archäologie ist vom **exakten Baubeginn** (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) **mindestens drei Wochen** vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (*Metallhort [48020-F-02]*). **Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden.** Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. **Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.** Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Archäologie  
Sachsen  
Zur Wetterwarte 7  
01109 Dresden

[www.archaeologie.sachsen.de](http://www.archaeologie.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE06 8600 0000 0086 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860

**Umsatzsteuer-IDNr:**  
DE812332079

**Leitweg-ID für E-Rechnung:**  
14-1271014LFA01-23

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinie 7 –  
Industriepark Klotzsche  
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

**Gründe:**

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

**Hinweise:**

1. Mit Abgabe dieser Stellungnahme hat das Landesamt für Archäologie das Ermessen im Sinne des § 14, Abs. 3 SächsDSchG ausgeübt.
2. Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser kann der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
3. Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joanna Wojnicz  
Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowania  
Hornja Łužica-Delnja Šleska

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Stadtverwaltung Hoyerswerda  
FD Stadtplanung  
Markt 1  
**02977 Hoyerswerda**

Bautzen, den 15.05.2024

Aktenzeichen: 61.2448.32-13  
Ansprechpartner: Frau H. Lehmann  
Telefon: 03591 / 67966 - 152  
Fax: 03591 / 67966 - 69  
E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 15.04.2024 (per E-Mail)  
Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

**Nur per E-Mail an:** heike.krupka@hoyerswerda-stadt.de

## **Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „PV Anlage Klein Neida“, Stadt Hoyerswerda, Landkreis Bautzen**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Aus regionalplanerischer Sicht wird zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „PV Anlage Klein Neida“ wie folgt Stellung genommen:

Ziel der angestrebten Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 8,8 ha, die sich südöstlich der Ortslage Groß Neida befinden soll.

Laut Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP) sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Als Standorte sollen dabei vorrangig vorbelastete Standorte, wie zum Beispiel Konversions- und Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen, genutzt werden. Dies ist beim vorliegenden Bebauungsplan nicht der Fall.

Weiterhin ist anzumerken, dass mit Ausnahme der Windenergie im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien auf die Festsetzung von Standorten für erneuerbare Energien verzichtet wird.

Jedoch wird in der Begründung des Kapitels 6.4 der Zweiten Regionalplanfortschreibung darauf verwiesen, dass in der Regel sowie im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung erhebliche Raumkonflikte zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und bestimmten regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen auftreten können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert sich in der Raumnutzungskarte der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit mehreren regionalplanerischen Festlegungen.

HAUSANSCHRIFT  
Löbauer Straße 63  
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION  
Telefon 03591 / 67966 0  
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET  
E-Mail [info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](mailto:info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)  
Homepage [www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)

BANKVERBINDUNG  
IBAN DE35855500001000017504  
BIC SOLADES1BAT (Kreissparkasse Bautzen)

Besucherparkplätze befinden sich  
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 3  
Hoyerswerda\_B\_Nr.34\_PV Anlage Klein Neida\_1.doc

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges mit Bedeutung für das Siedlungsklima sowie innerhalb des Vorranggebietes für Wasserversorgung Wt 15 Hoyerswerda.

Gemäß Ziel 2.2.1.8 des LEP sind in den Regionalplänen siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. [...] Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass zu funktionswidrigen Nutzungen u. a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören.

Bezüglich der Lage innerhalb eines Vorranggebietes Wasserversorgung weisen wir darauf hin, dass unter Bezug auf den aus dieser Festlegung resultierenden und zu beachtenden Belang des Trinkwasserschutzes Nutzungen auszuschließen sind, die eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung der Trinkwasserressource hervorrufen können.

Weiterhin befinden sich die nördlichen Bereiche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasservorsorge).

Hierbei ist der Grundsatz 5.4.2.3 des Regionalplanes zu berücksichtigen, nachdem die als Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge“) festgelegten Risikobereiche in potenziellen Überflutungsflächen bei Extremhochwasser von (weiterer) nicht an die Gefährdung durch Hochwasser angepasster Bebauung und Nutzungen mit Sonderrisiken freigehalten werden sollen. Nutzungen mit Sonderrisiken umfassen hochwasserempfindliche Nutzungen mit potenziell hohen wirtschaftlichen oder Umweltschäden und kritische Infrastrukturen. PV-Anlagen gelten als Teil der Energieversorgung zu den Nutzungen mit Sonderrisiken.

Zu guter Letzt überlagert sich im östlichen Bereich das Planvorhaben mit einem Vorbehaltsgebiet Waldmehrung.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Auf Grund der vorrangegangenen Ausführungen – insbesondere der Lage innerhalb eines Regionalen Grünzuges – bestehen zum vorliegenden Planvorentwurf aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken.

Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABL. AAz. S. A697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungs-gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam.

Die im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

i. A.

Wolfgang Zettwitz

Leiter der Verbandsverwaltung

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail  
Heike.Krupka@hoyerswerda-stadt.de

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Doreen Brandl

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 2612-2111  
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
15.04.2024

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2511/64/36

Dresden,  
17. Mai 2024

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

## **Bebauungsplan Nr. 34 „PV- Anlage Klein Neida“ Entwurf von 03/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Frau Heike Krupka vom 15.04.2024 zum Bebauungsplan Nr. 34 „PV- Anlage Klein Neida“ - Entwurf 03/2024 mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Stadt Hoyerswerda: Bebauungsplan Nr. 34 „PV-Anlage Klein Neida“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Artenschutzbeitrag; Entwurf März 2024
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen

**Besucheranschrift:**  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
August-Böckstiegel-Straße 3  
01326 Dresden

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, 83 und Linie P  
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus  
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/87590

aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

## 1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben Bedenken aus hydrogeologischer Sicht entgegen, welche bei Beachtung der Anforderungen unter Punkt 2.2 ausgeräumt werden können. Zudem empfehlen die geologischen Hinweise unter Punkt 2.3 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

## 2 Geologie

### 2.1 Prüfergebnis

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan [2].

Die Bedenken können durch Beachtung der Restriktionen/Konflikte, welche sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des mit Rechtsverordnung ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes Zeißig (T-5381597, Trinkwasserschutzzone IIIa) und des Vorranggebietes Wasserversorgung Hoyerswerda Wt 15 (2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) ergeben, ausgeräumt werden.

Keine Bedenken gegenüber den Planungsunterlagen [2] bestehen hinsichtlich ingenieurgeologischer und rohstoffgeologischer Sachverhalte.

Es haben sich zum Planverfahren jedoch geologische Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung empfohlen wird.

### 2.2 Begründung und fachliche Anforderungen Hydrogeologie

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zeißig (T-5381597), Trinkwasserschutzzone IIIa und im Vorranggebiet Wasserversorgung Hoyerswerda Wt 15, was in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich war. So beträgt nach [3] die Entfernung zu den Wasserfassungen des Wasserwerkes Zeißig ca. 1,3 bis 1,4 km.

Diese Sachverhalte werden in den Planungsunterlagen [2] nicht bzw. nicht sachlich richtig dargestellt.

Das Grundwasser ist im Sinne sowohl der öffentlichen Trinkwasserversorgung als auch des Ressourcenschutzes im Plangebiet unter Schutz gestellt.

Zur Abwägung und Klärung der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Interessen sowie zur Abstimmung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Grundwasserschutz ist die zuständige untere Wasserbehörde zu befragen.

Es wird angeraten, dabei auf die hydrogeologischen Verhältnisse, auf die Nähe zu Hochwassergefahrenbereichen (nach [3]) und mögliche Schadstofffreisetzungen im Haveriefall abzustellen.

## **2.3 Geologische Hinweise**

### **2.3.1 Baugrund**

Nach dem Geodatenarchiv [3] stehen im Planungsgebiet oberflächennah fluviatile Sande an (Obere Talsandfolge des Lausitzer Stromes, Frühweichsel). Nur ganz im Osten tangiert die Bachaue des ehemals natürlichen „Wudra“-Verlaufes den Planungsbereich. Hier werden die Talsande von holozänen Auelehmen (sandige, z. T. humose Schluffe) überprägt.

Daher wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Gründungen im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Die angetroffenen Baugrundverhältnisse sollen auf Tragfähigkeit überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden.

Zudem befindet sich der Planungsbereich teilweise im bzw. nahe eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 „Schwarze Elster / Alte Elster“. Damit liegt der Planungsbereich zumindest temporär im grundwassergesättigten oder grundwasserbeeinflussten Bereich. Bei Grundwasserhochständen oder Hochwasserereignissen sind an einbindenden Baukörpern und in Gründungsbereichen Grundwasseraufstauungen zu beachten sowie der mögliche Auftrieb von Fundamenten zu berücksichtigen.

### **2.3.2 Verfügbare geologische Daten**

Für das Planungsgebiet und sein Umfeld liegen im Geodatenarchiv [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de) notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) eingesehen werden können.

### **2.3.3 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen** (vgl. Textliche Festsetzungen – Hinweis 2.1)

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.



Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl  
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Stadtverwaltung Hoyerswerda  
S.-G.-Frentzel-Straße 1  
02977 Hoyerswerda

Bearbeiterin: Frau Fritzsche  
Dienstort: 01917 Kamenz, Macherstr. 57  
Telefon: 03591 5251 - 63110  
Telefax: 03591 5250 - 63099  
E-Mail: [bauleitplanung@lra-bautzen.de](mailto:bauleitplanung@lra-bautzen.de)  
Ihre Zeichen:  
Datum: 16.05.2024

Aktenzeichen: 621.41.P1367

nur per Mail

## Vollzug der Baugesetze

**Bauleitplanung der Stadt Hoyerswerda**  
**Bebauungsplan Nr. 34 "PV-Anlage Klein Neida"**  
Entwurf vom März 2024  
**Hier: Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

### 1. Untere Naturschutzbehörde

Unter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10 bzw. ASM1 bis ASM10 sowie der Beachtung der nachfolgenden Anforderungen bei der weiteren Planung wird dem Planentwurf zugestimmt.

1. Übernahme der vorgesehenen Anlage einer mindestens 3 m breite Sichtschutzhecke mit Überhängen entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze in die textlichen Festsetzungen sowie der Planzeichnung.
2. Die Ergebnisse des 5-jähriges Monitoring im Untersuchungsgebiet (ASM10 – Monitoring) sind am Ende des 1., 3., und 5. Jahres nach Fertigstellung der Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zuzusenden.
3. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind im Monitoringzeitraum bei Erforderlichkeit weitere Maßnahmen zum Schutz der Feldlerchenpopulation zu treffen.

Begründung:

Auf Grund des erheblichen Eingriffs der PV-Module in das Landschaftsbild besteht nach § 15 BNatSchG ein Ausgleichserfordernis, das durch Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum zu erbringen ist.

Für das verbleibende Defizit wurde im Umweltbericht eine Gehölzanlage an der nördlichen Vorhabensgrenze vorgeschlagen, das zur Verbesserung des lokalen Landschaftsbildes sowie einer wirksamen Kompensation beiträgt und in die Festsetzungen übernommen werden sollte.

Entsprechend der artspezifischen Bewertung der betroffenen Offenlandbrutvogelart Feldlerche sind Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des gegenwärtig unzureichenden Erhaltungszustandes erforderlich.

Mit dem vorgesehenen Monitoring können der Wiederansiedlungserfolg innerhalb der PV-Anlage über einen Zeitraum von 5 Jahren überprüft und daraus ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeigenschaften festgelegt werden (Sicherung der Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet). Dies dient außerdem der Vermeidung der Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population).

Hinweise:

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

## 2. Untere Wasserbehörde

### Belange Grund- und Trinkwasserschutz:

Aus Sicht der Belange Grund- und Trinkwasserschutz kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.

Hinweise:

- Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III A des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) Zeißig, festgesetzt mit Rechtsverordnung vom 13.07.2010. Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) als Vorhabenträgerin ist ebenso Begünstigte des Trinkwasserschutzgebietes.
- Das Trinkwasserschutzgebiet Zeißig ist im Umweltbericht unter dem Punkt „Schutzgebiete“ aufzunehmen.
- Sollten **temporäre bauzeitliche Wasserhaltungen** im Rahmen des Vorhabens erforderlich werden, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG i. V. m. § 5 SächsWG erforderlich. Die Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen zu beantragen (bitte beachten Sie dazu folgendes Antragsformular: [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/getform/68\\_Bauehelfe\\_14272\\_HTML/000-001/A\\_Inanspruchnahme\\_temporaerer\\_Bauehelfen\\_10\\_DS\\_B.html](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/getform/68_Bauehelfe_14272_HTML/000-001/A_Inanspruchnahme_temporaerer_Bauehelfen_10_DS_B.html)).
- Sollten Tiefenbohrungen für ein **Bodengrundgutachten** geplant sein, sind diese Erdaufschlüsse vorher bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen bzw. beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) anzuzeigen, bzw. zu beantragen. Der Antrag ist über das Onlineverfahren ELBA.SAX zu stellen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).
- Zum **Schutz des Grundwassers** wird ausdrücklich auf den sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Anlagen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen usw.) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG wird verwiesen.
- Der Eingriff in die Grundwasserdeckschichten ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Anfallendes Niederschlagswasser wird gemäß Antragsunterlagen vor Ort schadlos versickert, was § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 WHG entspricht.

### 3. Kreisentwicklungsamt

#### *SG ländliche Entwicklung*

Die Betroffenheit der Agrarstruktur bei diesem Vorhaben ergibt sich aus dem geplanten Entzug von ca. 9 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die gegenwärtig auch bewirtschaftet wird. Einige der Flächen sind bis 31.12.2026 verpachtet.

Grundsätzlich widerspricht die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche den Zielen der Agrarstruktur, wie sie von der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die hier beplanten Flächen den Ausnahmen unterliegen, wie sie das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) für die Anlage von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorsieht. Zudem befinden sich die Flächen in der Gebietskulisse der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) 2023.

Auf die Äußerung von Bedenken gegen das Vorhaben wird daher verzichtet.

#### *SG strategische Entwicklung*

Unter Punkt 3.1 wird erläutert, dass die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien keine Festsetzungen für das Plangebiet bereithält. Das ist nicht korrekt. Aus der Raumnutzungskarte ist erkennbar, dass im betreffenden Gebiet die Festlegungen „regionaler Grünzug“, Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz – Hochwasservorsorge, Vorranggebiet Wasserversorgung (Wt15) sowie Vorbehaltsgebiet „Waldmehrung“ getroffen wurden.

Regionale Grünzüge sind gemäß Ziel 2.2.1.8 LEP 2013 von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festlegungen der Raumplanung ist der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien unbedingt zu beteiligen.

### 4. Abfallrecht/Bodenschutz

Zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 34 „PV-Anlage Klein Neida“ der Stadt Hoyerswerda, Vorentwurf vom März 2024, ergeben sich aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachfolgende Anmerkungen und Hinweise:

#### Bodenschutz

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass die Photovoltaikmodule mit Unterkonstruktion eine lichte Höhe von mind. 0,60 m bis 0,80 m betragen sollen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in unterschiedlicher Fachliteratur ein **Mindestabstand von Modulunterkante zur Geländeoberfläche von 0,80 m** beschrieben wird. So z. B. in:

- „Hinweis für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen“, BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 2021
- „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen – Anforderungen an die Bauweise der Anlage und die Haltung der Schafe“, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 2019
- „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“, Bundesamt für Naturschutz, 2009
- „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007

Der Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche ist u.a. wichtig, um die Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, damit ausreichend Streulicht auf die Bodenoberfläche fällt. Auch unter Beachtung, dass ggf. später eine Beweidung mit Tieren vorgesehen ist, ist aus unserer Sicht zur Vermeidung von Verletzung der Tiere ein Mindestabstand von durchgehend 0,80 m einzuhalten.

Im Umweltbericht wird als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme unter „V5 – Bodenmindestabstand der Solarmodule“ pauschal ausgeführt, dass **Lücken zwischen den Modulen** zu lassen sind, um Wasserablauf und Lichteinfall zu ermöglichen. Wie groß diese Lücken konkret sein werden, wird jedoch nicht ausgeführt.

In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen zur **Nutzungsdauer**, Aussagen zur **Folgenutzung** und zur **Rückbauverpflichtung** enthalten.

Eine Rückbauverpflichtung sollte die Entfernung sämtlicher Verkabelungen und Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente und die Beseitigung von Bodenversiegelungen (z.B. Trafostation) beinhalten.

Wir bitten, dass sich der Planungsträger mit den vorgebrachten Anmerkungen nochmals auseinandersetzt.

#### Altlasten

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet keine Erkenntnisse vor. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

#### Redaktioneller Hinweis

In der Begründung zum B-Plan wird unter Pkt. 2 das Flurstück 236 der Gemarkung Klein Neida Flur 2 genannt. Dieses befindet sich jedoch im Süden und außerhalb des dargestellten Geltungsbereiches. Evtl. ist eher ein Teil des Flurstücks **262** gemeint, welches mitten durch den Geltungsbereich verläuft.

Das im Umweltbericht unter den gesetzlichen Grundlagen zitierte SächsABG gilt seit 2019 nicht mehr. Es wurde durch das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) abgelöst.

## **5. Untere Vermessungsbehörde**

Gegen oben genanntes Vorhaben bestehen seitens der unteren Vermessungsbehörde keine Bedenken.

Hinweise:

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Bei der Prüfung der Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir einige Differenzen festgestellt. Wir bitten Sie, die in der Anlage rot dargestellten Veränderungen einzuarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Doreen Fritzsche  
Sachgebiet Bauaufsicht

Anlage: Liegenschaftskarte



LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Stadt Hoyerswerda  
S.-G.-Frentzel-Straße 1  
02977 Hoyerswerda

per Mail an:  
Heike.Krupka@hoyerswerda-stadt.de

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Sebastian Koppisch

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 825-3411  
Telefax +49 351 825-9301

sebastian.koppisch@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
34-2417/95/73

Dresden,  
21. Mai 2024

**Hoyerswerda, Bebauungsplan Nr. 34 „PV- Anlage Klein Neida“**  
Ihre Nachricht vom 15. April 2024

Stellungnahme der Raumordnung

Sehr geehrte Frau Krupka,

wir haben die vorliegenden Unterlagen gesichtet und auf raumordnerische Belange hin geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von 8,8 ha gemäß Raumnutzungskarte des aktuellen Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien Teile des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 15 Hoyerswerda sowie Teile eines Vorbehaltsgebietes Hochwasservorsorge überplant und sich darüber hinaus **vollständig in einen regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung befindet. Damit steht das Vorhaben nicht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

Auf verbindliche regionalplanerische Festlegungen zur Steuerung der Nutzung von Photovoltaik wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Regionalplan verzichtet. Für Photovoltaik-Anlagen steht in der Region ein großes Gebäudepotenzial zur Verfügung, das in Verbindung mit einer zeitlich befristeten Nutzung von Konversionsflächen grundsätzlich einer Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum vorzuziehen ist. Dem entspricht die vorliegende Planung nicht.

Der Regionalplan führt im Kapitel 5.6 aus: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind gemäß Ziel 2.2.1.8 LEP von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“ Ziel 5.6.1 ergänzt wie folgt: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Dabei sollen die regionalen Grünzüge entsprechend den lokalen Gegebenheiten mit innerörtlichen Freiflächen verbunden werden. In der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ ist der hier relevante Regionale Grünzug mit Funktionen für das Siedlungsklima gekennzeich-

**MACH WAS WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3 – Infrastruktur  
Olbrichtplatz 1  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
DVB Linien 7, 8 und 64  
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

net und wurde aufgrund der siedlungsklimatischen Bedeutung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem für die Stadt Hoyerswerda festgelegt.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen weist der Regionalplan aber explizit auf eine Sonderregelung hin, nach der es nicht mehr auf die Bewertung eines Konfliktes mit konkurrierenden Flächennutzungen ankommt, sondern stattdessen generell ein derartig hoher Grad der Versiegelung angenommen wird, infolgedessen die Nutzung regionaler Grünzüge für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - unabhängig von der vorrangigen Bedeutung des Grünzuges - ausscheidet (vgl. LEP 2013, Begründung zu Ziel 2.2.1.8).

In Bezug auf das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 15 Hoyerswerda besteht nach der raumordnerischen Prüfung dann kein Konflikt mit der geplanten Photovoltaikanlage, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes beachtet werden. Bei dem Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge ist Grundsatz 5.4.2.3. zu berücksichtigen, wonach eine weitere Gefährdung durch Bebauung im Hochwasserfall vermieden werden soll. Da die o.g. Regelungen zum Regionalen Grünzug aber schon als Ausschlusskriterium für den Standort gewertet werden können, ist eine Auseinandersetzung mit den Belangen Wasserversorgung und Hochwasserschutz sekundär.

Zusammenfassend entspricht das Vorhaben nicht den Erfordernissen der Raumordnung und steht **nicht** im Einklang mit diesen. Daher äußert die Raumordnungsbehörde **erhebliche Bedenken** zu dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Koppisch  
Referent Raumordnung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.



LANDESDIREKTION  
SACHSEN



LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Hoyerswerda  
Postfach 12 64  
02962 Hoyerswerda



*Handwritten signature and initials: T/60.1 y*

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Sebastian Koppisch

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 825-3411  
Telefax +49 351 825-9301

sebastian.koppisch@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
34-2417/825/5

Dresden,  
4. Juni 2025

**Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Sächsischen Landesplanungs-gesetzes;  
Antrag auf Zielabweichung für die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 34 "Photovoltaikanlage Klein Neida"**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage in Hoyerswerda auf den Flurstücken 130/1, 131, 132, 133/1, 136/1, 137, 138, 139/1 und 236 der Gemarkung Klein Neida Flur 2 im Landkreis Bautzen wird die Abweichung vom Ziel Regionaler Grünzug des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien 2023 zugelassen.
2. Nebenbestimmung: Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist die Nord-Süd-Ausrichtung der Module einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II gemäß DIN SPEC 91434 festzusetzen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung**

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt Hoyerswerda begehrt die Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien. Die städtischen Versorgungsbetriebe Hoyerswerda (VBH) planen die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 im Ortsteil Klein Neida. Dazu soll innerhalb des 8,8 ha großen Geltungsbereiches des B-Plans ein Sondergebiet für die Photovoltaik mit 6,8 ha Größe festgelegt werden. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kernstadt von Hoyerswerda und umfasst Teile der Flurstücke 130/1, 131, 132, 133/1, 136/1, 137, 138, 139/1 und 236 der Gemarkung Klein Neida Flur 2. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda stellt in dem Bereich über-

**MACH WAS WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3 – Infrastruktur  
Olbrichtplatz 1  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
DVB Linien 7, 8 und 64  
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

RECHNUNG

wiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 190 Meter entfernt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage soll elektrischer Strom erzeugt werden, der in Wärme umgewandelt wird. Damit soll ein Teil der zukünftigen Wärmeversorgung der Stadt sichergestellt werden. Die bisherige Wärmeversorgung aus dem Braunkohlenkraftwerk Schwarze Pumpe steht im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Braunkohlenförderung mittelfristig nicht mehr zur Verfügung.

Die Stadt Hoyerswerda hat Alternativflächen betrachtet. Nach Einschätzung der Stadt Hoyerswerda sind diese nicht geeignet, die Planungsziele zu erreichen.

Das Plangebiet überlagert vollständig einen Regionalen Grünzug mit Funktionen für das Siedlungsklima. Regionale Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sowie in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln. Das Vorhaben steht im Widerspruch zu diesen Vorgaben, wodurch ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung ausgelöst wird.

Zur Erlangung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den B-Plan Nr. 34 hat die Stadt Hoyerswerda am 9. Dezember 2024 einen Antrag auf Zielabweichung gestellt.

Eine Beteiligung öffentlicher Belangsträger und anerkannter Naturschutzvereinigungen durch die Landesdirektion Sachsen hat wie folgt stattgefunden:

| <b>Stelle</b>                                          | <b>Datum der Stellungnahme</b>         |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Industrie- und Handelskammer Dresden                   | keine Stellungnahme                    |
| Landesamt für Archäologie                              | 20.01.2025                             |
| Landesamt für Denkmalschutz                            | keine Stellungnahme                    |
| Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie      | 11.02.2025<br>(nach Fristverlängerung) |
| Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.             | 20.02.2025<br>(nach Fristverlängerung) |
| Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien | 14.02.2025<br>(nach Fristverlängerung) |
| Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH                 | keine Stellungnahme                    |

Für den Inhalt der jeweiligen Stellungnahmen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

1. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß §§ 16 S. 1, 19 Abs. 2, Abs. 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als Raumordnungsbehörde zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 des Bescheides getroffene Zulassungsentscheidung sind §§ 6 Abs. 2 S. 1 – 3 ROG, 16 S. 1, S. 2 SächsLPIG. Danach soll die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung stattgeben,

wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 S. 1 ROG). Erforderlich ist ferner die Antragsberechtigung des Antragstellers (§ 6 Abs. 2, S. 2, S. 3 ROG). Vor der Zulassung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 16 S. 2 SächsLPIG).

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die Antragstellerin hat am 9. Dezember 2024 den erforderlichen und vollständigen formellen Antrag auf Abweichung vom Ziel Regionaler Grünzug gestellt.

b) Die Antragstellerin ist auch antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ROG die öffentlichen Stellen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben.

c) Bei der Festlegung Regionaler Grünzug des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Danach sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Daneben enthält auch Ziel 4.1.4.1 des LEP 2013 zum Schutz und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) siedlungsklimatischer Bereiche eine abschließend abgewogene Festlegung in Ergänzung zur Festlegung Regionaler Grünzug. Sie wird durch das Ziel 5.5.1 des Regionalplans untersetzt.

Dass sich das Vorhaben vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges befindet, ergibt sich aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Die Bedeutung des Grünzuges für das Siedlungsklima ergibt sich aus der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“, ebenfalls Bestandteil des Regionalplans.

Diese Voraussetzung trifft auf die hier in Rede stehende Festlegung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien zu.

d) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage verstößt gegen besagte Ziele.

Die Möglichkeit einer Vermeidung der Zielverstöße aufgrund von Konkretisierungsspielräumen oder Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 ROG existiert nicht.

Der Verstoß gegen die besagten Ziele besteht in der Beeinträchtigung siedlungsklimatisch wirksamer Prozesse durch Flächenversiegelungen und Aufständungen sowie in der Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Regionalen Grünzuges.

e) Überdies wurde den in ihren Aufgabenbereichen berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 16 S. 2 SächsLPIG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

f) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Dies ist der Fall, wenn der Plangeber bei Kenntnis des Projektes zum Zeitpunkt des Planerlasses entsprechend hätte planen können, eine entsprechende Planung also inhaltlich im Regionalplan hätte vorsehen können (VG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris, Rn. 53 ff., BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 7 B 15/17 –, juris, Rn. 13, BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1998 – 4 C 16/97 –, BVerwGE 108, 190-202, Rn. 36 ff.).

Dies ist vorliegend zu bejahen. Die Voraussetzungen für die Regionalplanung sind insbesondere zu messen am Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2013 sowie dem SächsLPIG und dem ROG, wobei der Regionale Planungsverband bei seiner Regionalplanung einen weiten Gestaltungsspielraum hat.

Gemäß Ziel 2.2.1.8 des Landesentwicklungsplanes 2013 sind in den Regionalplänen siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Regionale Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass zu funktionswidrigen Nutzungen u. a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören.

Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind Bestandteil der in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegten regionalen Grünzüge. Relevant ist hierbei die Bedeutung der Flächen als klimatischer Ausgleichsraum, z. B. als Kaltluftentstehungsgebiet. Unbebaute Offenlandflächen mit niedriger Vegetationsdecke produzieren aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung etwa 10 bis 12 Kubikmeter Kaltluft pro Quadratmeter und Stunde. Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet wird durch konventionelle PV-Anlagen nachweislich gefährdet, da durch die großflächige Überschildung von Flächen mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen eintreten. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen deutlich höher als auf den bisher bestehenden und für die Kaltluftproduktion verantwortlichen Ackerflächen.

Die Stadt Hoyerswerda hat in dem Wissen um diese Tatsachen eine Änderung der Bauart der Photovoltaikanlage gegenüber dem bebauungsplanverfahren hin zu einer Agri-PV-Anlage vorgenommen. Die raumordnerische Vertretbarkeit ist geknüpft an eine Nord-Süd-Ausrichtung der Modulreihen zur Gewährleistung der siedlungsklimatischen Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges. Eine funktionswidrige Nutzung besteht daher nicht. Im Gegensatz zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gewährleisten Agri-PV-Anlagen den Erhalt der siedlungsklimatischen Funktionen.

Die Stadt Hoyerswerda hat sich mit ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen auseinandergesetzt. Dazu wurden im Antrag auf Zielabweichung drei Flächen diskutiert und festgestellt, dass diese nicht geeignet sind. Die Zulassung einer Zielabweichung ist daher in Anbetracht der Alternativenprüfung, der Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Zielvorstellungen zum Schutz des Siedlungsklimas, den mittelfristig eintretenden Veränderungen der Wärmeversorgung der Stadt sowie der Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

g) Zudem werden durch die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Abweichung nicht berührt, wenn die Abweichung nur von minderem Gewicht ist, also nicht das Grundgerüst der Planung bzw. der planerische Wille auf beachtliche Weise beeinträchtigt ist. Des Weiteren muss angenommen

werden können, die Abweichung liege mit Blick auf den im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung zum Zeitpunkt des Planerlasses gekannt hätte, wobei er sich noch nicht mit den Umständen befasst haben darf, die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens sind. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls. Je tiefgreifender der Eingriff in das Interessengeflecht der Planung, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Planungskonzeption im Wege der Umplanung anstelle eines Zielabweichungsverfahrens nahe (VG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris, Rn. 62 ff., BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 7 B 15/17 –, juris, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 – 4 CN 4/08 –, BVerwGE 134, 264, Rn. 12). Anhaltspunkt für einen unerheblichen Eingriff mit der Konsequenz der Einschlägigkeit eines Zielabweichungsverfahrens anstelle der Umplanung ist insbesondere eine geringe flächenmäßige Abweichung (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Juni 2005 – 12 A 8/05 –, juris, Rn. 221). Dabei ist die Beurteilung der Geringfügigkeit der flächenmäßigen Abweichung im Verhältnis zum Gesamtgefüge der Planung zu betrachten. Schließlich ist das Zielabweichungsverfahren anstelle der Umplanung einschlägig, wenn erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können (BVerwG Urt. v. 28.9.2023 – 4 C 6.21).

Die geplante Zielabweichung ist im vorliegenden Fall von mindermem Gewicht. Von dem Vorhaben ist mit 6,8 ha ein geringer Teil eines größeren Regionalen Grünzuges betroffen. Es kann angenommen werden, dass der Plangeber unter Berücksichtigung der standörtlichen Einschränkungen im Umfeld von Hoyerswerda im Ergebnis der Alternativenprüfung, den Erfordernissen der Kompensation der fossil gestützten Wärmeversorgung und der Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage in diesem begrenzten Bereich auf die Festlegung eines Regionalen Grünzuges verzichtet hätte. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Gesamtkonzept der Regionalen Grünzüge.

Die Abweichung von den Zielen zum Siedlungsklima Z 4.1.4.1 LEP 2013 und Ziel 5.5.1 RP OL-NS sowie zum Regionalen Grünzug gemäß Ziel 5.6.1 RP OL-NS berührt nicht die Grundzüge der Planung.

h) Die Entscheidung über die Zulassung einer Zielabweichung steht gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ROG im pflichtgemäßen Ermessen der Raumordnungsbehörde. Diese hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Hier engte der Gesetzgeber durch die „Soll-Formulierung“ den Ermessensspielraum der Raumordnungsbehörde dergestalt ein, dass lediglich im Ausnahmefall von einer Zielabweichung abgesehen werden kann, wenn der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist (sog. intendiertes Ermessen).

Vorliegend existieren keine raumordnungsrechtlich relevanten Umstände, die ein Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit und damit ein Absehen von der Zulassung nahelegen. Insbesondere bestehen Alternativflächen in der näheren Umgebung nicht, um den Zielkonflikt von vornherein zu vermeiden. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor.

### III.

Nach § 36 VwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die Nebenbestimmung ist Voraussetzung für die Zulassung der Zielabweichung. Die Festsetzung der Nord-Süd-Ausrichtung der PV-Module im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren soll dafür sorgen, dass die Funktionalität des Regionalen Grünzuges für das Siedlungsklima erhalten bleibt. So wird gewährleistet, dass abgekühlte Luftmassen weiter so ungehindert wie möglich in das Stadtgebiet von Hoyerswerda abfließen können. Dieser Umstand ist eine wesentliche Bedingung für die Zulassung der Zielabweichung. Ohne sie hätte die Zielabweichung nicht zugelassen werden können, um die Funktionalität des Regionalen Grünzuges zu erhalten.

### IV.

1. Kosten werden nicht erhoben.

2. Die Kostenbefreiung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Danach sind die Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.



Christiane Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur